

§ 280

Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen

Wer die völkerrechtlichen oder die ihnen entsprechenden gesetzlichen oder militärischen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 280 dient dem **Schutz der völkerrechtlich festgelegten Rechte der Kriegsgefangenen.**

Völkerrechtliche Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen sind insbesondere das III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. 8. 1949 (GBl. I 1956, S. 974 ff.), in dem sowohl alle Rechte und Pflichten der Kriegsgefangenen als auch des Gewahrsamsstaates im einzelnen festgelegt sind.

Entsprechende gesetzliche oder militärische Bestimmungen werden in Zeiten bewaffneter Auseinandersetzungen im einzelnen durch die zuständigen Organe erlassen.

Kriegsgefangene i. S. dieser Norm sind alle im Art. 4 des III. Genfer Abkommens genannten Personen.

Die Schuld umfaßt nur den **Vorsatz.**

§ 280 ist das speziellere Gesetz gegenüber anderen Normen des StGB (außer z. B. §§ 112, 113).

§ 281

Verletzung des Zeichens des Roten Kreuzes

Wer das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet, diese unberechtigt benutzt oder die Schutzrechte des Sanitätspersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. § 281 dient dem **Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes** oder ihm gleichgestellter **Zeichen und Rechte des Sanitätspersonals** auf der Grundlage der Prinzipien des Völkerrechts. Durch die Neukodifizierung erfolgte eine Präzisierung sowie Erweiterung des § 25 MStrG auf die Schutzrechte des Sanitätspersonals. Diese Erweiterung machte sich auf Grund der bestehenden völkerrechtlichen Regelungen erforderlich.

2. Zum Begriff **des Zeichens des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen** vgl. § 93 Anm. 5 d.

Schutzrechte des Sanitätspersonals ergeben sich aus dem I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. 8. 1949 (GBl. I 1956 S. 919 ff.), insbes.